



# Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerzentrum „Vollath-Hanse-Haus“ Zenting

## § 1 Zweckbestimmung

Das Bürgerzentrum „Vollath-Hanse-Haus“ (VHH) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zenting. Es umfasst:

- a) die Bürgerschänke
- b) Festsaal
- c) Innenhof

1. Das Bürgerzentrum dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens und des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Zenting und steht grundsätzlich allen Einwohnern, örtlichen Vereinen, Verbände und Institutionen zur Verfügung
2. Die Einrichtung wird von der Kommune betrieben und verwaltet
3. Für die in Punkt 1 aufgeführten Veranstaltungen ist im Bedarfsfall ein Catering durch ein Unternehmen mit Betriebssitz im Gemeindegebiet bzw. in einem Umkreis von 10 km zu berücksichtigen.
4. Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergruppen sind nicht zulässig.

## § 2 Benutzungsbedingungen, Mietvertrag

1. Die Überlassung des Bürgerzentrums erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen der Gemeinde Zenting als Eigentümerin und dem Mieter - im folgenden Veranstalter - genannt. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung.
2. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Zenting und dem Veranstalter, nicht aber zwischen der Gemeinde Zenting und Dritten.
3. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter zur Nutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungsgegenstände zu den vereinbarten Zeiten und dem vereinbarten Zweck. Die Durchführung von Vorarbeiten, z.B. Proben, muss im Mietvertrag besonders vereinbart werden.
4. Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder sonstige Überlassung an Dritte (z.B. Händler) ist untersagt, es sei denn, es wird im Mietvertrag vereinbart.
5. Die Kommune koordiniert die Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidung das Zuweisungsrecht.

## § 3 Werbung

1. Werbemaßnahmen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters.
2. Die Gemeinde Zenting kann im Rahmen der Vermietung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
3. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung innen und außen am Kultur- und Bürgerzentrum sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Zenting zulässig.



#### **§ 4 Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes**

1. Das Mietobjekt und die Schlüssel werden dem Veranstalter oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Beauftragten der Gemeinde Zenting (Tourismusbüro) rechtzeitig vor der Veranstaltung übergeben. Der Veranstalter hat Mängel am Mietobjekt unverzüglich zu rügen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Die Abnahme des Mietobjektes und die Schlüsselübergabe erfolgen nach Vereinbarung im Anschluss an die Veranstaltung. Das Mietobjekt ist bei Rückgabe besenrein und frei von Schäden zurückzugeben.
3. Die Reinigung der gemieteten Räume wird durch die Gemeinde Zenting gegen eine Pauschale (siehe Anlage 1) durchgeführt. Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume ist die Gemeinde Zenting berechtigt, die nachweislich darüber hinausgehenden Reinigungskosten mit der Kautions zu verrechnen.

#### **§ 5 Bestuhlung, Tische, Zulässige Personenzahl**

1. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische in den angemieteten Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde.
2. Um im Falle von Gefahr eine rasche Entleerung des Mietobjektes zu erreichen, ist es verboten, Gänge und Fluchtwege mit Gegenständen zu verstellen.
3. Dem Veranstalter ist es verboten, mehr Eintrittskarten auszugeben, als Personen im Mietobjekt zugelassen sind.
4. Die maximal zulässige Personenzahl wird für den Saal auf 199 Personen, für die Bürgerschänke auf 20 Personen festgesetzt.

#### **§ 6 Bühne und Nutzung technischer Anlagen**

1. Dem Veranstalter steht im Saal eine Bühne zur Verfügung.
2. Der Saal und die darin befindliche Bühne verfügen über eine Grundausstattung an Licht- und Tontechnik, welche durch den Veranstalter nach vorheriger Einweisung genutzt werden kann. Zusätzlich benötigte Licht- und Tontechnik hat der Veranstalter selbst vorzuhalten, aufzubauen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

#### **§ 7 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen steuerlichen und gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen. Weiterhin hat er evtl. notwendige gaststättenrechtliche Genehmigungen einzuholen. Er hat zudem für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit zu sorgen. Öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters. Er ist darüber hinaus für die Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlichen und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
2. Entstandene Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich der Gemeinde Zenting zu melden.
3. Den Anordnungen des Bürgermeisters, eines seiner Vertreter oder der Beauftragten der Gemeinde Zenting ist Folge zu leisten; der Zutritt zum Mietobjekt ist jederzeit zu gestatten.



4. Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Benutzung der Einrichtung anwesend und für die Kommune erreichbar ist
5. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eingebrachte Gegenstände und den Müll unverzüglich aus dem Mietobjekt zu entfernen. Eine Zwischenlagerung des Mülls ist nicht gestattet. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll von der Gemeinde entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschließlich der erforderlichen Reinigungskosten trägt der Veranstalter.

### **§ 8 Hausrecht**

1. Der Bürgermeister der Gemeinde Zenting, einer seiner Vertreter oder die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus; seinen / ihren Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung Folge zu leisten.
2. Veranstalter und Besucher des Bürgerzentrums, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten und / oder ungebührlichen Lärm verursachen, werden ermahnt. Notwendigenfalls werden sie aus dem Gebäude verwiesen.

### **§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. In den Innenräumen des Bürgerzentrums gilt ein absolutes Rauchverbot.
2. Das Mitbringen von Tieren zu Veranstaltungen ist verboten, ausgenommen Blindenhunde.
3. Die Inneneinrichtungen des Kultur- und Bürgerzentrums (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwendet werden. Es werden dazu bei Bedarf Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt.
4. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.
5. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen/verstellt werden.
6. Bei Veranstaltungen ist nach 22.00 Uhr aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auf die Einhaltung angemessener Lautstärken ein besonderes Augenmerk zu legen.
7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten. Kerzen und Teelichte zur Dekoration der Tische sind hiervon ausgenommen.

### **§ 10 Bewirtschaftung des Mietobjektes**

1. Die Einweisung in die Einrichtungen des Kultur- und Bürgerzentrums erfolgt durch die Beauftragte der Gemeinde Zenting.
2. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, andernfalls trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Dies gilt auch für sonstiges Zubehör.
3. Es wird eine Catering-Küche vorgehalten. Die Versorgung von Veranstaltungen mit Speisen und Getränken ist dabei zulässig. Die Zubereitung von Speisen, insbesondere mit Fettanfall, ist unzulässig. Kühlmöglichkeiten für Getränke sind in begrenztem Umfang vorhanden
4. Abfälle, Lebensmittel und Lebensmittelreste, Fette und Öle sind vom Veranstalter auf dessen Kosten unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen. Eine Entsorgung über die Kanalisation ist ausdrücklich untersagt.



### **§ 11 Vorbereitung der Veranstaltung, Dekoration**

1. Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbereitungen mit der Gemeinde Zenting führen. Hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln (z.B. Schlüsselübergabe, Benutzung der technischen Anlagen, vorgesehene Aufbauten, Proben, Transport von Gegenständen) und ggf. vertraglich zu vereinbaren. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.
2. Änderungen an der Mietsache – oder an den Einrichtungsgegenständen – dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Zenting nicht vorgenommen werden.
3. Der Veranstalter garantiert, dass von ihm eingebrachte oder veranlasste Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
4. Ein Benageln, Bekleben oder Anbohren der Decke, von Wänden, Fußböden, des Bühnenbereichs und von Einrichtungsgegenständen ist **verboten**. Im Falle des Verstoßes ist der Veranstalter auf seine Kosten zur Beseitigung der Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.
5. Für eingebrachte Sachen des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden.

### **§ 12 Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

1. Die Gemeinde Zenting haftet weder für den Verlust noch die Beschädigung von Bekleidung, Geld oder anderen Wertgegenständen oder für sonstiges Privatvermögen von Besuchern oder Gästen des Veranstalters.
2. Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeinde Zenting (Tourismusbüro) abzugeben.

### **§ 13 Haftung, Verkehrssicherungspflicht**

1. Der Veranstalter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf den Zugangswegen zum Bürgerzentrum vor, während und nach der Veranstaltung, und zwar so lange, wie die Veranstaltungsteilnehmer zur An- und Abreise benötigen.
2. Der Veranstalter haftet für Abnutzungen des Mietobjektes, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen und durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und Gäste verursacht wurden. Dies gilt auch, sofern die übermäßige Abnutzung im Zusammenhang mit Proben, Auf- und Abbauten und Aufräumarbeiten entstanden sind.
3. Falls Schäden am Mietobjekt entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Auftretens einer plötzlichen Gefahr für das Mietobjekt oder für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte am Mietobjekt anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.
4. Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden einschließlich der Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte verursacht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gemeinde Zenting von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Vermietung und der Veranstaltung gegen die Gemeinde, seine Beauftragten oder Bediensteten geltend gemacht werden; davon umfasst sind auch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung und / oder Rechtsverteidigung.



5. Die Gemeinde Zenting haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietobjektes oder des Inventars zurückzuführen sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichem Handeln bleibt unberührt.
6. Die Gemeinde Zenting empfiehlt dem Veranstalter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

### **§ 14 Verstoß gegen Bestimmungen**

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und der Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde Zenting zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.
2. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
3. Die Benutzung der Mietsache kann in diesen Fällen zukünftig untersagt werden.
4. Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 1 zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Veranstalter hat gegen die Gemeinde Zenting keinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Räumung und Herausgabe der Mietsache entstehenden Schadens.

### **Benutzungsgebühren**

Festsaal 3/3	Drittel Lösung a`70 €
Bürgerschänke	30,00 €

Vereinsversammlungen sind davon ausgenommen

Thurmansbang, den 22.12.2022  
Gemeinde Zenting

Rohowsik, Erster Bürgermeister

**Genehmigt mit GR-Beschluss vom 19.12.2022, Top 3**

### **Nebenkosten der Benutzung des Vollath-Hanse-Hauses – gültig ab 01.05.2023**

Folgende Nebenkosten wurden mit GR-Beschluss vom 13.03.2023 festgelegt:

- Stromverbrauch lt. Zählerstand pro kWh	0,70 €
- Hausmeisterstunden Übergabe und Endabrechnung	
Saal: Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, 2 Str. pauschal à	25,00 €
Stüberl: kein Aufwand	
- Gläserbruch (falls vorhanden) pro Stück	2,50 €
- Geschirrbruch (falls vorhanden) pro Stück	5,00 €
- Endreinigung Festsaal mit Galerie, pauschal	60,00 €
- Endreinigung Bürgerschänke, pauschal	20,00 €

**Genehmigt mit GR-Beschluss vom 13.03.2023, TOP 8**



## **Neufestsetzung Miet- und Nebenkosten, Einschränkung Personenkreis**

### Vermietung an:

Bürgerinnen und Bürger mit Erst- oder Zweitwohnsitz in der Gemeinde Zenting und Vereine mit Vereinssitz in der Gemeinde Zenting

Mindestalter: 21 Jahre

Festsaal	200,00 €
Galerie	100,00 €
Bürgerschänke	80,00 €

### Nebenkosten der Benutzung des Vollath-Hanse-Hauses

- Stromverbrauch lt. Zählerstand pro kWh	0,70 €
- Hausmeisterstunden Übergabe und Endabrechnung	
Saal: Veranstaltungen, 2 Std. pauschal à	25,00 € + ggf. Mehraufwand
Stüberl: kein Aufwand	
- Gläser-/ Geschirrbruch/fehlendes Besteck pro Stück, pauschal	5,00 €
- Endreinigung Festsaal mit Galerie, pauschal + ggf. Mehraufwand	60,00 €
- Endreinigung Bürgerschänke, pauschal + ggf. Mehraufwand	20,00 €

Die beschlossenen Änderungen sind ab sofort gültig.

**Genehmigt mit GR-Beschluss vom 15.04.2024, TOP N 10**

**Veröffentlicht im Gemeindeblatt Mai 2024/lü**